

Steuerbüro
Hermanns & Keulen
Kackertstr. 16 - 18
52072 Aachen

**ESTHER
HERMANNNS**

**ROBERT
KEULEN**

Aachen, Juli 12
10000

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend Wissenswertes und

Wichtiges in Kürze:

Termine und Allgemeines

Termine August 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.8.2012	13.8.2012	7.8.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.8.2012	13.8.2012	7.8.2012
Gewerbsteuer ⁵	15.8.2012	20.8.2012	10.8.2012
Grundsteuer ⁵	15.8.2012	20.8.2012	10.8.2012
Sozialversicherung ⁶	29.8.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ In Bundesländern, in denen der 15.8.2012 ein Feiertag ist, gilt der 16.8.2012 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 20.8.2012.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.8.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Einkommensteuer

Bei Verzicht auf Pachteinnahmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung sind die Betriebsausgaben zu kürzen

Das Finanzgericht Münster hat über folgenden Fall entschieden: Ein mehrheitlich an einer GmbH beteiligter Gesellschafter vermietete Teile eines Grundstücks und bewegliche Wirtschaftsgüter an die GmbH. Es lag eine Betriebsaufspaltung vor. Zur Vermeidung der Insolvenz der GmbH (Betriebsgesellschaft) verzichtete der Gesellschafter auf die ursprünglich vereinbarten Pachteinnahmen.

Das Finanzgericht entschied, dass der Verzicht auf die Pachteinnahmen gesellschaftsrechtlich veranlasst sei und in einem mittelbaren Zusammenhang mit Beteiligungserträgen des Gesellschafters aus der Betriebsgesellschaft stehe. Diese Beurteilung hat zur Folge, dass die Betriebsausgaben, die auf die vermieteten Wirtschaftsgüter (Grundstück, bewegliche Wirtschaftsgüter) entfallen, nur teilweise abzugsfähig sind. Es ist das sog.

Teileinkünfteverfahren (ab 2009, bis einschließlich 2008 galt das Halbeinkünfteverfahren) anzuwenden. Das Teileinkünfteverfahren führt im Ergebnis dazu, dass Gewinnausschüttungen mit 60 % steuerpflichtig werden und in dieser Höhe dem persönlichen Einkommensteuersatz des jeweiligen Gesellschafters unterliegen.

Korrespondierend dazu werden alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer solchen Gewinnausschüttung angefallen sind, nur mit 60 % steuermindernd berücksichtigt.

Einen mittelbaren Zusammenhang zwischen den Betriebsausgaben und der Gewinnausschüttung bzw. dem Gesellschaftsverhältnis schließt das Finanzgericht nur aus, wenn die Vereinbarung über den Pachtverzicht dem Fremdvergleich standhält, mithin ein fremder Dritter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ebenfalls auf die Forderung verzichtet hätte.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Abschreibungen auf Windkraftanlagen auch vor Inbetriebnahme möglich

Ein Windpark setzt sich aus folgenden selbstständigen Wirtschaftsgütern zusammen:

Jede einzelne Windkraftanlage (WKA) mit Transformator und der inneren Verkabelung

Externe Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz sowie der Übergabestation, wenn dadurch mehrere WKA verbunden sind

Zuwegung zur Anlage

Die Abschreibung kann vorgenommen werden, sobald Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten der Anlage auf den Erwerber übergegangen sind (sog. wirtschaftliches Eigentum). Eine Inbetriebnahme ist nicht erforderlich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Berechnung von Unterhaltsleistungen von Selbstständigen ist auf Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen

Ein Gewerbetreibender machte in seiner Einkommensteuererklärung für 2008 Unterhaltsleistungen an seine bedürftige Mutter in Höhe von 4.284 € geltend. Das Finanzamt berücksichtigte nur 1.379 €, die es auf Grundlage der Einkünfte 2008 abzüglich Steuern berechnete.

Der Bundesfinanzhof hält diese Berechnung nicht für korrekt, weil sie Schwankungen, die bei Einkünften von Selbstständigen regelmäßig vorkommen, nicht berücksichtigt. Richtig ist deshalb eine Berechnung auf der Grundlage von drei Jahren. Dabei sind Steuerzahlungen in den Jahren zu berücksichtigen, in denen sie gezahlt werden.

Degressive Abschreibung ist auch bei Inanspruchnahme durch einen Rechtsnachfolger mit dem Jahresbetrag zu berücksichtigen

Eine Erblasserin hatte Mitte Dezember eine vom Bauträger errichtete Eigentumswohnung erworben. Die Wohnung sollte zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Ende Dezember desselben Jahres verstarb die Erblasserin. Der Rechtsnachfolger vermietete die Wohnung ab dem 1. Juli des Folgejahres. Für das Jahr der Wohnungsübergabe machte er die degressive Abschreibung (AfA) in voller Höhe als Jahresbetrag geltend. Das Finanzamt gewährte die AfA nur zeitanteilig für drei Tage.

Die Ansicht des Finanzamts war rechtsfehlerhaft. Der Anspruch auf die degressive AfA besteht erstmals im Jahr der Anschaffung oder Herstellung. Es handelt sich um keine zeitanteilig zu berücksichtigende, sondern um eine Jahres-AfA.

Unerheblich war, dass die Erblasserin die Wohnung nicht vermieten, sondern selbst bewohnen wollte. Da die Erblasserin keine AfA in Anspruch genommen hatte und die Rechtsnachfolge noch im Laufe desselben Jahres eingetreten war, stand dem Rechtsnachfolger die volle Jahres-AfA zu.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Veranlagung nach bestandskräftiger Ablehnung

Ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ein Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer bestandskräftig abgelehnt worden, kommt eine spätere erneute Veranlagung nicht mehr in Betracht.

Eine solche Antragsveranlagung ist u. a. nur durchzuführen, wenn die positive Summe der einkommensteuerlichen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben, mehr als 410 € beträgt. Nach der bis 2007 geltenden Regelung musste in diesen Fällen eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs eingereicht werden. Durch das Jahressteuergesetz 2008 ist die Zweijahresfrist weggefallen. Diese Änderung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2005. Für frühere Jahre gibt es eine Übergangsregelung.

Weder nach der alten noch nach der neuen Regelung besteht die Möglichkeit, bei bestandskräftiger Ablehnung eine erneute Steuererklärung einzureichen. Auch durch Grundlagenbescheid später festgestellte negative Einkünfte rechtfertigen keine erneute Veranlagung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Mindestanforderung an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, kann der Privatanteil nach diesem Fahrtenbuch berechnet werden, sodass die 1 %-Regelung nicht anzuwenden ist. Der Bundesfinanzhof hat inzwischen entschieden, wie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auszusehen hat, wobei insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausgewiesen werden müssen.

Eine GmbH hatte die Dienstwagenbesteuerung für ihren Gesellschaftergeschäftsführer nach der 1 %-Regelung vorgenommen und später beim Finanzamt den Antrag gestellt, die private Nutzung für die Vergangenheit nach dem geführten Fahrtenbuch zu ermitteln. Das Finanzamt erkannte das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß an und lehnte den Antrag ab, weil nur die Orte und Straßennamen, nicht aber z. B. die Hausnummer oder der Name des Kunden angegeben waren.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Es reichte auch nicht aus, dass der Geschäftsführer weitere Daten in seinem persönlichen Kalender aufgezeichnet und diese später in das Fahrtenbuch übertragen hatte.

Hinweis: Zur Vermeidung von Schwierigkeiten sollte ein Fahrtenbuch sorgfältig und lesbar ausgefüllt werden. Es bietet sich an, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen von Zeit zu Zeit mit dem Steuerberater abzustimmen.

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Kann die Finanzverwaltung einen Sanierungsgewinn, der einem Unternehmer aus dem sanierungsbedingten Erlass eines Gläubigers auf dessen Forderungen entstanden war, als sachlich unbillige Härte qualifizieren und den Sanierungsgewinn damit steuerfrei stellen? Die Frage stellt sich deshalb, weil der Gesetzgeber eine entsprechende gesetzliche Vorschrift mit Wirkung ab 1998 aufgehoben hatte.

Ein klärendes Wort der oberen Rechtsprechung ist zunächst nicht zustande gekommen, weil der anliegende Rechtsstreit sich erledigt hat, nachdem dem Unternehmer im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung gewährt worden war.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Übernachungskosten und regelmäßige Arbeitsstätte bei Lkw-Fahrern

Ein im Fernverkehr tätiger Lkw-Fahrer machte in seiner Einkommensteuererklärung Übernachtungspauschalen von 5 € pro Übernachtung und wöchentliche Fahrten zum Lkw-Wechselplatz in Dänemark als Reisekosten geltend. Das Finanzamt lehnte den Ansatz von Übernachtungspauschalen ab und berücksichtigte die Fahrten nur als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Der Bundesfinanzhof ist allerdings großzügiger. Übernachtet ein Lkw-Fahrer in der Schlafkabine eines Lkw, sind keine Pauschalen für Übernachtungen auf Auslandsdienstreisen anzusetzen. Allerdings können pauschal Kosten für Benutzung der Duschen, Toiletten usw. auf Raststätten angesetzt werden. Dementsprechend sah das Gericht einen Satz von 5 € für angemessen an. Da weder Lkw noch der Lkw-Wechselplatz eine ortsfeste Einrichtung sind, handelt es sich auch nicht um eine regelmäßige Arbeitsstätte. Die Fahrten von der Wohnung zum Lkw-Wechselplatz können deshalb in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

Körperschaftsteuer

Bundesfinanzhof äußert ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sog. Zinsschranke

Um missbräuchliche Steuergestaltungen zu verhindern, hat der Gesetzgeber die sog. Zinsschranke geschaffen. Danach sind bei Kapitalgesellschaften Schuldzinsen unter bestimmten Voraussetzungen nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hat ernsthafte Zweifel, ob die Regelung insoweit verfassungsgemäß ist, als sie auch übliche Fremdfinanzierungen von Kapitalgesellschaften bei Banken erfasst. Insoweit gehe die Regelung über das hinaus, was zur Vermeidung von auf Gewinnverlagerung gerichtete Finanzierungs-gestaltungen zwischen der Körperschaft und ihrem Anteilseigner notwendig sei. Er hat deshalb Körperschaftsteuerbescheide, in denen die Zinsschranke auf Zinsen aus üblichen Finanzierungsgeschäften zwischen Körperschaft und Bank angewendet wurde, von der Vollziehung ausgesetzt.

Umsatzsteuer

Die Lieferung von Speisen an Kindertagesstätten unterliegt dem Regelsteuersatz, wenn Dienstleistungselemente überwiegen

Die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist keine Lieferung, sondern eine sonstige Leistung, die bei der Umsatzsteuer dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt. Eine Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle liegt vor, wenn die Speisen nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass die Lieferung von Speisen an Kindertagesstätten dem Regelsteuersatz unterliegt, wenn der Unternehmer neben der Lieferung der Speisen weitere Dienstleistungen erbringt. Zu diesen weiteren Dienstleistungen gehören u. a. die Erstellung von Speiseplänen, die zeitgerechte Anlieferung der Speisen in Thermobehältern, die Vorportionierung der Speisen und die Reinigung des Geschirrs. Unerheblich ist, dass die Essensausgabe unter Verwendung von kindergarteneigenem Geschirr und Besteck durch die Erzieherinnen erfolgt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Einfuhrumsatzsteuer ohne vorherige Entrichtung als Vorsteuer abzugsfähig, wenn Steuerschuldner und Vorsteuerabzugsberechtigter identisch sind

Führt ein Unternehmer Waren aus Staaten ein, die nicht Mitglied der EU sind, fällt regelmäßig Einfuhrumsatzsteuer an. In bestimmten Fällen ist der Einführende Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Nach nationalem Recht kann der Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer unter der Voraussetzung als Vorsteuer abziehen, dass er die Einfuhrumsatzsteuer zuvor entrichtet hat.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der Vorsteuerabzug nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass der Unternehmer die Vorsteuer zuvor entrichtet hat. Sind Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzugsberechtigter dieselbe Person, kann der Vorsteuerabzug unabhängig von der Bezahlung der Einfuhrumsatzsteuer geltend gemacht werden. Ansonsten müsste der Unternehmer in Vorleistung gehen, was durch die Gemeinschaftsregeln gerade vermieden werden soll.

Die Entscheidung ist zwar zum französischen Recht ergangen, betrifft aber auch Deutschland. Auch hier ist nach derzeitiger Gesetzeslage der Vorsteuerabzug von der vorherigen Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer abhängig. Diese Einschränkung gilt nun nicht mehr.

Heileurythmische Leistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei

Heileurythmische Leistungen sind ab 2006 unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit:

Es muss ein zwischen einem Berufsverband von Leistungserbringern und gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossener sog. Integrierter Versorgungsvertrag vorliegen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da der Berufsverband Heileurythmie e. V. (BVHE) 2006 entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

Die Verträge müssen konkrete Qualifikationsanforderungen an die Leistungserbringer enthalten. Die vom BVHE abgeschlossenen Verträge erfüllen auch diese Voraussetzung.

Die Leistungen sind erst ab dem Zeitpunkt umsatzsteuerfrei, ab dem der Leistungserbringer von dem Berufsverband eine Berechtigung erhalten hat, an dem Integrierten Versorgungsvertrag teilzunehmen.

Für Jahre vor 2006 scheidet eine Umsatzsteuerfreiheit aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Vorsteuerabzug für Waren zum Selbstverbrauch

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die Lieferungen oder sonstigen Leistungen für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt worden sind.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wenn der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt, die bezogenen Waren nicht für seine unternehmerische Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für unentgeltliche Entnahmen (Eigenkonsum) zu verwenden. Das Urteil hat Bedeutung für das sog. Empfehlungsmarketing. Das System des Empfehlungsmarketings beruht darauf, dass die Empfänger der Waren diese selbst verbrauchen und durch ihre Empfehlung andere dazu animieren, diese Waren selbst unmittelbar und direkt vom Hersteller zu beziehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Leistungsbeschreibung in einer zum Vorsteuerabzug geeigneten Rechnung

Ein Unternehmer erhielt eine Rechnung mit dem Text: „Wir berechnen Ihnen für die von unserem Hause erbrachten Leistungen vereinbarungsgemäß 4 Mio. € + 19 % MwSt. 760.000 € = 4.760.000 €“. Das Finanzamt und ihm folgend der Bundesfinanzhof lehnten den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung ab, weil es an einer hinreichend konkreten Leistungsbeschreibung fehlte. Diese ergab sich weder aus dem Rechnungstext noch aus einer Ergänzungsvereinbarung.

Für den Vorsteuerabzug muss die Rechnung Angaben enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Und zwar so, dass die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar nachvollziehbar ist. Dies setzt voraus, dass entweder der Rechnungstext selbst eine hinreichende Leistungsbeschreibung enthält oder auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen Bezug genommen wird. Eine umgekehrte Bezugnahme in einem Vertrag auf eine zukünftig zu erstellende Rechnung macht den Vertrag noch nicht zur Abrechnung.

Übergangsregelung zu Belegnachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 1.1.2012

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Unternehmer müssen die Voraussetzungen u. a. durch sog. Buch- und Belegnachweise erbringen. Die Bundesregierung hatte grundlegende Änderungen beschlossen, die mit Wirkung zum 1.1.2012 in Kraft treten sollten. Die Verordnung sah dabei die Gelangensbestätigung als einzigen Belegnachweis vor.

Nach massiver Kritik hat das Bundesministerium der Finanzen eingelenkt und die Vorschrift bis zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ausgesetzt. Die Anpassung der UStDV ist zum 1.1.2013 geplant.

Mindestens bis zu diesem Zeitpunkt kann der Nachweis mit den bis zum 31.12.2011 anerkannten Belegen geführt werden.

Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen über mehrere Jahre bei eBay kann umsatzsteuerpflichtig sein

Ist der Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen über mehrere Jahre auf der Internet-Plattform eBay eine nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit? Dieses kann nur aufgrund des Gesamtbildes der Verhältnisse entschieden werden.

Eine bereits beim Einkauf der Gegenstände bestehende Wiederverkaufsabsicht muss nicht gegeben sein. Eine nachhaltige Tätigkeit ist zu bejahen, wenn in drei Jahren aus insgesamt 841 Verkäufen 83.500 € erzielt und dabei ein erheblicher Organisationsaufwand, z. B. durch die genaue und werbemäßige Bezeichnung des Artikels, die Platzierung in einer Produktgruppe, die Zuweisung eines Mindestgebots, die Anfertigung von Fotos, die Überwachung des Versteigerungsvorgangs und des Zahlungseingangs sowie der unverzügliche Versand, betrieben wurde.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verwendung des von einem Steuerpflichtigen errichteten Gebäudes für private Zwecke des Personals ist keine steuerfreie Vermietung

Ist ein Gebäude von einer steuerpflichtigen Person errichtet worden, stellt die Überlassung zur privaten Nutzung durch das Personal keine von der Mehrwertsteuer befreite Dienstleistung dar. Es kommt zu keiner Kürzung der bei den Baukosten angefallenen und in Anspruch genommenen abzugsfähigen Vorsteuer.

Zur Begründung führt der Europäische Gerichtshof aus:

Der Mehrwertsteuer unterliegen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt.

Als Unternehmer gilt, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit selbstständig und unabhängig von ihrem Ort ausübt, gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis.

Den Dienstleistungen gegen Entgelt werden gleichgestellt

die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen, seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigte

die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen zu den vorgenannten Zwecken.

Soweit Gegenstände und Dienstleistungen folglich für steuerpflichtige Umsätze verwendet werden, ist der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsvorschriften kann die Verwendung eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes für den privaten Bedarf des Unternehmers nicht als Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks behandelt werden. Gleiches gilt, wenn das Grundstück dem Personal zur Privatnutzung überlassen wird.

Vorsteuer musste wegen bis zum 15.12.2004 außerhalb einer Lieferkette gewährter Rabatte nicht berichtigt werden

Ein Unternehmer hatte von seinem Lieferanten C Zement bezogen. Der wiederum kaufte den Zement bei seinem Lieferanten Z ein. Z gewährte dem C vor dem 15.12.2004 einen Rabatt und minderte deswegen seine Umsatzsteuerzahllast. Das Finanzamt verlangte von C, dass er seine Vorsteuer entsprechend minderte.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass C seine Vorsteuer nicht mindern musste, weil der Gesetzeswortlaut in der bis zum 15.12.2004 gültigen Fassung keine Kürzungspflicht vorsah.

Hinweis: Für Gutschriften ab dem 16.12.2004 muss auch C seine Vorsteuer berichtigen.

Vorsteuerabzug auch dann, wenn der erworbene Gegenstand zunächst nicht genutzt wird

Erwirbt ein Unternehmer, der steuerpflichtige Ausgangsleistungen ausführt, einen Gegenstand von einem anderen Unternehmer, kann er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer sofort als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand seinem Unternehmensvermögen zuordnet. Für den Vorsteuerabzug reicht die Absicht aus, später mit dem Gegenstand steuerpflichtige Umsätze auszuführen. Es ist nicht erforderlich, dass der Gegenstand sofort nach Erwerb für unternehmerische Zwecke verwendet wird.

Steht z. B. ein Gebäude nach Erwerb zunächst einige Zeit leer und wird erst später zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet, kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug bereits in dem Zeitpunkt geltend machen, in dem ihm eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt.

(Quelle: Urteil des Europäischen Gerichtshofs)

Keine Vorsteuerberichtigung wegen Entnahme aus dem Betriebsvermögen bei Einbringung einer vermieteten Wohnung in das Sonderbetriebsvermögen einer GbR

Der Eigentümer eines Grundstücks stockte das bisher eingeschossige Gebäude um zwei Stockwerke auf und machte die daraus resultierenden Vorsteuerbeträge geltend. Erd- und erstes Obergeschoss wurden einer GmbH zur Nutzung überlassen, die vier Jahre später in die Insolvenz geriet. Daraufhin sind Erd- und erstes Obergeschoss als Sonderbetriebsvermögen in eine Grundstücks-GbR, bestehend aus dem Grundstückseigentümer und seiner Ehefrau, eingebracht worden. Das erste Obergeschoss wurde zu einer Wohnung umgebaut und an einen Fremden, vier Jahre später an die Tochter des Grundstückseigentümers vermietet. Das Finanzamt sah in der Einbringung der Grundstücksteile als Sonderbetriebsvermögen in die GbR eine Entnahme. Es kam zu einer Vorsteuerberichtigung mit einem Anteil von 6/10 der vier Jahre vorher in Anspruch genommenen Vorsteuer.

Dieser Auffassung war nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht zu folgen. In der Überführung des Grundstücksteils in das Sonderbetriebsvermögen der GbR lag keine Entnahme aus dem Unternehmen des Grundstückseigentümers vor. Entnahme im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist eine Wertabgabe, die tatsächlich durchgeführt und willentlich gesteuert wird,

nicht auf eine Gegenleistung abzielt und zu unternehmensfremden Zwecken erfolgt.

Diese Voraussetzungen lagen nicht vor, da das gesamte Gebäude von Anfang an unverändert zu Vermietungszwecken im Rahmen des von dem Eigentümer betriebenen Vermietungsunternehmens genutzt wurde. Durch die Vermietung zu Wohnzwecken konnte es lediglich zu einer Vorsteuerberichtigung in dem Umfang kommen, der auf das erste Obergeschoss entfiel.

Arbeitsrecht

Erstmalige Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf GmbH-Geschäftsführer

Ein auf eine bestimmte Dauer bestellter Geschäftsführer einer GmbH, der nach Ablauf seines Vertrags nicht als Geschäftsführer weiterbeschäftigt wird, fällt in den Schutzbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Der medizinische Geschäftsführer einer städtischen Klinik hatte mit dieser einen Anstellungsvertrag über fünf Jahre vereinbart. Zum Ablauf des Vertrags war der Geschäftsführer 62 Jahre alt. Sein Vertrag wurde nicht verlängert. Die Stelle bekam ein 41-jähriger Mitbewerber.

Der Bundesgerichtshof sah darin eine unzulässige Altersdiskriminierung. Das AGG ist auf Geschäftsführer einer GmbH anwendbar, soweit es um den Zugang zu dem Geschäftsführeramte und um den beruflichen Aufstieg geht. Die Nichtverlängerung des Vertrags war eine Entscheidung über den Zugang zu dem Amt. Außerdem ist die Beweislastregel des AGG anwendbar. Danach muss der Bewerber nur Indizien beweisen, aus denen sich eine Diskriminierung ergibt. Das Unternehmen hat dann zu beweisen, dass der Bewerber nicht wegen seines Alters oder aus anderen unzulässigen Gründen benachteiligt worden ist. Hier hatte der Aufsichtsratsvorsitzende gegenüber der Presse erklärt, dass der Kläger wegen seines Alters nicht weiterbeschäftigt worden sei. Man habe wegen des „Umbruchs auf dem Gesundheitsmarkt“ einen Bewerber gewählt, der das Unternehmen „langfristig in den Wind stellen“ könne. Das hat der Bundesgerichtshof als ausreichend für die Beweislastumkehr angesehen. Die Klinik konnte das Gegenteil nicht beweisen.

Mieter, Vermieter

Benennung von Vergleichswohnungen bei einem Mieterhöhungsverlangen

Ein Mieterhöhungsverlangen kann der Vermieter entweder mit Hinweis auf einen Mietspiegel, ein Sachverständigengutachten oder Vergleichswohnungen begründen. Stützt er sich auf Vergleichswohnungen, muss er mindestens drei Wohnungen benennen, in denen schon eine so hohe Miete gezahlt wird, wie er jetzt mit seiner Mieterhöhung fordert. Bietet er mehr als drei Wohnungen zur Begründung an, ist das Begehren nicht unwirksam, selbst wenn eine der Wohnungen eine geringere Miete als verlangt aufweist.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Vermieter sieben Vergleichswohnungen angeboten, von denen eine eine geringere als die geforderte Miete aufwies. Das Gericht hielt die Benennung von mehr als drei Wohnungen für die formale Wirksamkeit eines Mieterhöhungsverlangens für unbeachtlich. Ebenso ist es unschädlich, dass für eine dieser Wohnungen eine geringere als die begehrte Miete gezahlt wird. Dadurch werden die Vergleichsmöglichkeiten des Mieters nicht verringert. Dieser ist bei einer hinreichenden

Identifizierbarkeit der Vergleichswohnungen durchaus in der Lage, sich von den Umständen selbst ein Bild zu machen.

Als Fazit dieser Entscheidung ist festzuhalten, dass die Benennung von mehr als drei Vergleichswohnungen noch nichts über die Begründetheit des Mieterhöhungsverlangens aussagt. Ob eine Vergleichbarkeit tatsächlich vorliegt, ist ungeachtet der formellen Wirksamkeit gesondert zu prüfen. Die Benennung von mehr als drei Wohnungen ist zumindest kein Nachteil für den Vermieter.

Grundstückserwerber muss fällige Mietsicherheiten an Mieter zurückzahlen

Endet ein Mietverhältnis, muss der aktuelle Eigentümer und Vermieter eines Grundstücks die Mietkaution an den Mieter zurückzahlen. Dies gilt auch dann, wenn der jetzige Eigentümer das Haus in der Zwangsversteigerung erworben und der frühere insolvente Eigentümer die Mietsicherheit zwar vom Mieter erhalten, aber nicht insolvenzfest auf einem Sonderkonto angelegt hatte. Ob der Ersteigerer der Immobilie den Kautionsbetrag erhalten hat, spielt dabei keine Rolle.

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen. Damit hat das Gericht seine bisherige Rechtsprechung geändert. Bisher stand dem Mieter erst dann ein Rückzahlungsanspruch der Mietkaution zu, wenn der neue Eigentümer seinerseits seinen Anspruch gegenüber dem vorherigen Eigentümer geltend machen konnte. Nunmehr geht auf den Erwerber eines vermieteten Grundstücks die Verpflichtung zur Rückzahlung der Mietsicherheit an den Mieter kraft Gesetzes auch dann über, wenn der insolvent gewordene Voreigentümer die vom Mieter erhaltene Sicherheit nicht getrennt von seinem sonstigen Vermögen angelegt hatte. Ein Immobilienerwerber übernimmt damit auch das Insolvenzrisiko des früheren Vermieters, wenn dieser die Mietsicherheit weder insolvenzfest angelegt noch an den Erwerber ausgehändigt hat.

Dies hat zur Konsequenz, dass bei einem Immobilieninvestment Mietsicherheiten so lange als zusätzlicher Kaufpreis anzusehen sind, bis diese dem Erwerber übergeben oder ausgezahlt werden.

Zivilrecht

Tagesordnungspunkte sind in der Einladung zu einer Wohnungseigentümer-Versammlung nur schlagwortartig zu bezeichnen

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass die Gültigkeit des Beschlusses einer Wohnungseigentümer-Versammlung voraussetzt, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei Einberufung der Versammlung bezeichnet ist. Was dazu erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung. Dieser besteht darin, den Wohnungseigentümer vor überraschenden Beschlüssen zu schützen. Dieser soll die Möglichkeit haben, sich an Hand der Tagesordnung auf die Versammlung vorzubereiten und entscheiden zu können, ob er daran teilnehmen will oder nicht.

Dazu ist es nach Ansicht des Gerichts erforderlich, aber auch ausreichend, wenn die Tagesordnungspunkte und die vorgesehenen Beschlüsse so genau bezeichnet sind, dass die Wohnungseigentümer verstehen und überblicken können, was in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert und beschlossen werden soll und welche Auswirkungen der vorgesehene Beschluss insoweit auf die Gemeinschaft und sie selbst hat. Regelmäßig reicht dafür eine schlagwortartige Bezeichnung aus.

Dies gilt auch für den Beschluss einer Sonderumlage und zwar selbst dann, wenn den Eigentümern mit der Einladung keine Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Wohnungseigentümer in sonstiger Weise ausreichend informiert worden sind. Im entschiedenen Fall wurde bereits früher eine Sonderumlage beschlossen, um eine Finanzierungslücke für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zu schließen. Deshalb waren Beratungsunterlagen für die Beschlussfassung einer weiteren Sonderumlage zur Schließung der immer noch bestehenden Finanzierungslücke nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich.

Möglichkeit der Bestellung eines Betreuers trotz Vorsorgevollmacht

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Gerichtsvollzieher die Bestellung eines Betreuers mit umfassendem Aufgabenkreis im Bereich der Vermögenssorge für einen Schuldner beantragt, dessen Generalbevollmächtigter die Liquidation einer Forderung über 39 € und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verhinderte. Das Gericht hob die Anordnung der Betreuung durch die Vorinstanzen auf. Zwar stehe eine Vorsorgevollmacht der Bestellung eines Betreuers dann nicht entgegen, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet ist, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen. Die Bestellung eines Betreuers müsse aber verhältnismäßig sein, weshalb weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen dürfen; dabei gelte der Grundsatz der Erforderlichkeit auch im Bereich der Vermögenssorge. Der Begriff „Aufgabenkreis“ schließe nicht aus, dem Betreuer ggf. nur eine einzige Angelegenheit zuzuweisen.

Schadensersatzpflicht des Bankkunden als Opfer von „Pharming“

Ein Kunde nahm seine Bank auf Rückzahlung von 5.000 € wegen einer im Online-Banking ausgeführten, von ihm nicht veranlassten Überweisung von seinem Konto in Anspruch. Er war Opfer eines Pharming-Angriffs geworden, bei dem der korrekte Aufruf der Website der Bank technisch in den Aufruf einer betrügerischen Seite umgeleitet

worden ist. Der betrügerische Dritte hat die so erlangte Transaktionsnummer (TAN) genutzt, um der Bank unbefugt den Überweisungsauftrag zu erteilen.

Der Bundesgerichtshof wies die Klage ab, weil der Kunde sich gegenüber der Bank durch seine Reaktion auf diesen Pharming-Angriff schadensersatzpflichtig gemacht hat. Er hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, weil er schon beim Log-In-Vorgang trotz eines ausdrücklichen Warnhinweises der Bank gleichzeitig zehn TANs eingegeben hatte.

Hinweis: Seit 31.10.2009 haftet der Kunde bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments unbegrenzt nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Verfahrensrecht

Während des Insolvenzverfahrens begründete aber erst danach entstandene Steuererstattungsansprüche gehören zur Insolvenzmasse

Mit Beschluss vom 31.7. eines Jahres wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners aufgehoben. Aufgrund der für dieses Jahr abgegebenen Einkommensteuererklärung ergaben sich Einkommensteuererstattungsansprüche. Sie wurden vom Finanzamt nicht ausgezahlt, sondern mit seinen Insolvenzforderungen verrechnet. Der Insolvenzverwalter verlangte jedoch 7/12 des Erstattungsbetrags zur Nachtragsverteilung an die Insolvenzgläubiger zurück. Das Finanzamt lehnte den Anspruch ab.

Der Bundesfinanzhof sah den Anspruch des Insolvenzverwalters als rechtmäßig an. Der Anspruch auf eine Steuererstattung wird bereits mit der Zahlung von Einkommensteuervorauszahlungen begründet. Bedingung ist lediglich, dass sich am Ende des Jahres eine geringere Steuerschuld ergibt als Vorauszahlungen geleistet wurden. Auf die Entstehung des Erstattungsanspruchs durch Festsetzung und Abrechnung der Steuer im Einkommensteuerbescheid kommt es nicht an. Mit dieser Begründung wurde im Streitfall der Rechtsgrund für die Erstattungsansprüche zumindest teilweise während des Insolvenzverfahrens gelegt. Folglich gehörten sie insoweit zur Insolvenzmasse, falls im insolvenzrechtlichen Schlusstermin eine Nachtragsverteilung vorbehalten wurde.

Wirtschaftsrecht

Höheres monatliches Entgelt für das Führen eines Pfändungsschutzkontos

Eine Entgeltklausel, nach der für das Führen eines Pfändungsschutzkontos ein (deutlich) höheres monatliches Entgelt verlangt wird als für das Führen des allgemeinen Girokontos, stellt eine unangemessene Benachteiligung der privaten Kunden dar. Beim Führen eines Girokontos auf entsprechendes Verlangen des Kunden als Pfändungsschutzkonto handelt es sich um eine Dienstleistung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, für die eine Bank auch dann kein Entgelt verlangen kann, wenn sie dadurch höhere Aufwendungen hat.

(Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main)

Personalwirtschaft

Lohnsteuerliche Behandlung der Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich zur lohnsteuerlichen Behandlung der Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber geäußert.

Grundsätzlich führt die Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Ausbildungsdienstverhältnis

Ein berufsbegleitendes Studium findet im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses statt, wenn die Teilnahme an dem berufsbegleitenden Studium zu den Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis gehört. Ist der Arbeitgeber Schuldner der Studiengebühren, überwiegt das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers, und es liegt kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter vor. So sind auch Studiengebühren kein Arbeitslohn, die der Arbeitgeber bei einer im dualen System durchgeführten Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung als unmittelbarer Schuldner trägt.

Ist der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren und übernimmt der Arbeitgeber die Studiengebühren, wird ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers unterstellt und steuerrechtlich kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter angenommen, wenn sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet und der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage zurückfordern kann, sofern der Arbeitnehmer das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt.

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung

Ein berufsbegleitendes Studium kann auch eine berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung des Arbeitgebers sein, wenn es die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöhen soll. Ist dies der Fall, führt die Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn, weil das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt. Ist der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren, ist nur insoweit die Annahme eines ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers möglich, wie der Arbeitgeber vorab die Übernahme der zukünftig entstehenden Studiengebühren schriftlich zugesagt hat.

Der Arbeitgeber hat auf der ihm vom Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Kostenübernahme sowie deren Höhe anzugeben. Eine Ablichtung der insoweit ergänzten Originalrechnung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Übernahme von Studienkosten durch den Arbeitgeber im Darlehensweg

Bei einer Übernahme von Studienkosten durch den Arbeitgeber im Darlehensweg, bei der marktübliche Vereinbarungen über Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung getroffen werden, führt weder die Hingabe noch die Rückzahlung der Mittel zu lohnsteuerlichen Folgerungen.

Hermanns & Keulen
Steuerberater